

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

„Chaotische Verhältnisse“ und „anhaltender Kontrollverlust“ - wer sind die abgängigen Asylbewerber in Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 29.01.2026 - Drs. 19/9725, an die Staatskanzlei übersandt am 02.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 17.02.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medienberichten zufolge sind in manchen Bundesländern Asylbewerber in einer Anzahl im vierstelligen Bereich unbekanntes Aufenthaltes, obwohl sie eigentlich in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnpflichtig sind. Oppositionspolitiker sprechen in diesem Zusammenhang von „chaotischen Verhältnissen“ und einem „anhaltenden Kontrollverlust“. Auf eine Anfrage der Wochenzeitung *Junge Freiheit* teilte die niedersächsische Landesregierung mit, dass in dem Zeitraum zwischen dem 15. Juli 2025 und dem 15. Januar 2026 insgesamt 823 Personen mit Fortzug nach unbekannt gemeldet worden seien.¹

Der ausreisepflichtige Asylbewerber, der in Friedland im August 2025 ein 16-jähriges Mädchen getötet haben soll, konnte zeitweise nicht abgeschoben werden, weil er unbekanntes Aufenthaltes war.

1. Wie viele Asylbewerber sind derzeit in Niedersachsen unbekanntes Aufenthaltes, und welche Auswirkungen hat dieser Umstand nach Einschätzung der Landesregierung auf die Sicherheitslage im Land?

Im Zeitraum vom 03.08.2025 bis zum 03.02.2026 sind in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) insgesamt 780 Asylsuchende nach ihrer Registrierung inklusive Fingerabdrucknahme mit Fortzug nach unbekannt gemeldet worden. Zum Stichtag 03.02.2026 weisen davon 461 Personen weiterhin den Status Fortzug nach unbekannt auf. Knapp die Hälfte der untergetauchten Personen kehrt regelmäßig in die LAB NI zurück. Die vorliegenden Zahlen stellen eine Stichtagsauswertung dar und unterliegen laufenden Veränderungen.

Weitergehende statistische Daten über die Anzahl Asylbegehrender, die nach Erlass der Zuweisungsentscheidung und der damit eingehenden landesinternen Verteilung auf die Kommunen untergetaucht und somit unbekanntes Aufenthaltes sind, werden seitens der Landesregierung nicht erhoben, da die ausländerrechtliche Zuständigkeit nach der Verteilung bei den kommunalen Ausländerbehörden liegt. Eine Beteiligung aller kommunalen Ausländerbehörden in Niedersachsen ist in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung vorgesehenen Zeit nicht möglich.

¹ <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2026/bundeslaender-melden-zahlreiche-fluechtlinge-als-verschwunden/>

Aus dem unbekanntem Aufenthalt einzelner Asylbewerber/-innen ergeben sich derzeit keine Hinweise auf eine grundsätzliche oder übergreifende Verschärfung der Sicherheitslage in Niedersachsen. Etwaige sicherheitsrelevante Auswirkungen sind vielmehr von der jeweiligen individuellen Gefährdungsbewertung abhängig und daher stets im Einzelfall zu bewerten.

2. Wie viele dieser Personen sind vorbestraft und/oder ausreisepflichtig (bitte aufschlüsseln)?

Die systematische Erfassung der Vorstrafen von Asylbegehrenden ist nicht vorgesehen. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, erfolgt auch keine flächendeckende statistische Erfassung der mit Fortzug nach unbekannt gemeldeten Personen.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland für Asylbegehrende zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz - AsylG) und somit legal ist und diese Personen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht ausreisepflichtig sind.

3. Welche neuen Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls seit Tötung des Mädchens am 11. August 2025 ergriffen, um das Untertauchen von wohnpflichtigen Asylbewerbern zu verhindern bzw. zu erschweren?

Ein Untertauchen von Asylsuchenden, die einer Wohnverpflichtung (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG) unterliegen, kann weder rechtlich, noch faktisch verhindert werden. Dies wäre nur möglich, wenn die Unterbringung freiheitsentziehenden Charakter besäße; dies ist bei einer Wohnverpflichtung aber gerade nicht der Fall. Sie dient allein der beschleunigten, gestrafften und effektiven Durchführung des Asylverfahrens.

Personen aus sicheren Herkunftsländern sowie Maghreb-Staaten werden bis zum Ablauf der Wohnverpflichtung in den Erstaufnahmeeinrichtungen der LAB NI untergebracht. Hierdurch soll eine bessere Erreichbarkeit für das BAMF im Vergleich zur kommunalen Unterbringung angestrebt werden.

Darüber hinaus hat die 224. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 03. bis 05.12.2025 in Bremen auf Initiative Niedersachsens beschlossen, das Bundesministerium des Innern zu bitten, eine Anpassung des Aufenthaltsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prüfen, um auch bei vollziehbar ausreisepflichtigen, untergetauchten Personen eine Ingewahrsamnahme beantragen zu können.